

Antrag der Justizkommission*
vom 30. März 2010

KR-Nr. 260a/2006

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 260/2006
Andrea Sprecher betreffend Schaffung
der gesetzlichen Grundlage für Präsidien
im Teilamt am Obergericht**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Justizkommission
vom 30. März 2010,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 260/2006 von Andrea
Sprecher wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 30. März 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Hans Egloff

Der Sekretär:
Emanuel Brügger

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Egloff (Präsident), Aesch bei Birmensdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Hans Egli, Steinmaur; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Gaston Guex, Zumikon; Regula Kuhn, Effretikon; Gabi Petri, Zürich; Luca Rosario Roth, Winterthur; Peter Schulthess, Stäfa; Silvia Steiner, Zürich; Kurt Weber, Ottenbach; Sekretär: Emanuel Brügger.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Die parlamentarische Initiative wurde am 25. Juni 2007 vom Kantonsrat mit 84 Stimmen vorläufig unterstützt und der Justizkommission am 2. Juli 2007 zu Bericht und Antrag zugewiesen. Diese nahm die Beratungen an ihrer Sitzung vom 13. November 2007 in Anwesenheit der Erstunterzeichnerin Andrea Sprecher und dem Präsidenten des Obergerichtes auf.

2. Die parlamentarische Initiative

Die parlamentarische Initiative verlangt folgende Änderung von § 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG): «Das Obergericht wählt nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und sodann je am Jahresende für das folgende Jahr die Präsidentin oder den Präsidenten und die erforderlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in erster Linie aus der Zahl der vollamtlichen Mitglieder.»

Als Begründung führen die Initiantin und der Initiant unter anderem an, dass sowohl am Sozialversicherungsgericht wie auch am Verwaltungsgericht die gesetzliche Grundlage für teiltamtliche Präsidien bestehe. Teilzeitstellen seien nicht nur für Frauen, sondern auch für Männer attraktiv. Die letzte Stufe der Karriereleiter bleibe den Vollzeit Erwerbstätigen vorbehalten. Diese Diskriminierung sei aufzuheben.

3. Beratung in der Kommission

Nach dem geltenden § 39 GVG müssen die Präsidentin oder der Präsident wie auch die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Obergerichtes aus den vollamtlichen Mitgliedern des Obergerichtes gewählt werden. Teiltämter in den genannten Funktionen sind folglich zurzeit nicht möglich.

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll ermöglicht werden, dass auch teiltamtliche Mitglieder des Obergerichtes zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zu Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt werden können. Die Vorsitzenden der einzelnen

Kammern des Obergerichts sind zugleich Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Für die genannten Funktionen hält die Kommission ein teileamtliches Pensum von etwa 80% für möglich. Es geht namentlich nicht um die Idee, die genannten Funktionen in Teilämtern zu lediglich 50% auszuüben.

Begrüsst wird in der Kommission zudem, dass die Formulierung das Obergericht bei der Wahl in die genannten Funktionen in keiner Weise einschränkt, sondern es im Gegenteil ermöglicht, dass nicht nur vollamtliche, sondern auch teileamtliche Mitglieder dafür berücksichtigt werden können. Auch in der Rechtspflege entspricht es nach Auffassung der Kommission einem immer grösser werdenden Bedürfnis, nicht vollzeitlich arbeiten zu müssen.

Zurzeit sind am Obergericht die ordentlichen Mitglieder in Vollämtern oder Teilämtern zu 50% gewählt. Dem Kantonsrat steht gestützt auf § 38a GVG als Wahlbehörde auch die Festsetzung des Beschäftigungsgrades der teileamtlichen Mitglieder zu. Es ist folglich möglich, ein Mitglied des Obergerichts in ein Teilamt mit einem Beschäftigungsumfang von beispielsweise 80% zu wählen, welches später durch die beantragte Änderung für ein Präsidialamt infrage kommen könnte.

Eine Kommissionsminderheit hält die Änderung für wenig praktikabel, da ein anderer Beschäftigungsumfang als zu 100% oder zu 50% zusätzlich Schwierigkeiten böte, nämlich die Festsetzung des Pensums in Übereinstimmung mit dem Parteienproporz zu bringen. Zudem sei das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten befristet, wobei es zutunbar sei, während dieser befristeten Zeit vollamtlich tätig zu sein.

Aufgrund all dieser Überlegungen erachtete es die Kommissionsmehrheit als sinnvoll, der von der parlamentarischen Initiative beantragten Änderung von § 39 GVG vorläufig zuzustimmen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Gemäss § 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG, LS 211.1) müssen die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Obergerichts aus den vollamtlichen Mitgliedern des Obergerichts gewählt werden. Mit der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 260/2006 soll erreicht werden, dass auch teileamtliche Mitglieder in die genannten Funktionen gewählt werden können. § 39 GVG soll dahingehend geändert werden, dass die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in erster Linie aus den vollamtlichen Mitgliedern zu wählen sind.

Die verlangte Änderung würde es erlauben, auch teilamtliche Mitglieder des Obergerichts, mithin Personen, die nicht vollamtlich tätig sein können oder wollen, als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident zu wählen. Damit könnte zum Beispiel Rücksicht genommen werden auf familiäre Aufgaben und Pflichten, die eine Person erfüllt, oder auf das Engagement einer Person im sozialen oder gemeinnützigen Bereich. Die Ermöglichung der Wahl von teilamtlichen Mitgliedern in Präsidien des Obergerichts würde diesen einerseits Karrierechancen öffnen und, da erfahrungsgemäss nach wie vor eher Frauen als Männer ein Teilamt versehen, dazu beitragen, die Chancengleichheit von Frau und Mann in einem weiteren Bereich der staatlichen Tätigkeit zu verwirklichen. Andererseits würde damit der Kreis der möglichen Kandidatinnen und Kandidaten für die genannten Funktionen erhöht.

Es stellt sich indessen die Frage, ob die Aufgaben einer Präsidentin oder eines Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten des Obergerichts in einem Teilamt erfüllt werden können.

Nach der Auffassung des Obergerichts können diese Aufgaben nur von einem vollamtlichen Mitglied ausgeübt werden. Die Führung des Gesamtgerichts in der Grössenordnung des Obergerichts erfordere schon heute einen Einsatz, der ein volles Arbeitspensum übersteige, zumal die Präsidentin oder der Präsident auch in dieser Funktion noch in der Rechtsprechung tätig sein müsse, um die Kernbereiche der richterlichen Tätigkeit aus eigener Anschauung und Erfahrung zu kennen. Zusätzlich zur Führung des Obergerichts stellten sich auch beträchtliche Führungsaufgaben hinsichtlich der diesem direkt unterstellten 12 Bezirksgerichte und 44 Notariate und der indirekt unterstellten 171 Betreibungsämter und 176 Friedensrichterämter. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führten die obergerichtlichen Kammern. Diese setzten sich aus 6 bis 9 bzw. 14 voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richtern zusammen. In den einzelnen Kammern arbeiten zudem durchschnittlich 12,5 juristische Sekretärinnen und Sekretäre, von denen ebenfalls viele nicht vollzeitlich erwerbstätig seien. Die Koordination der Rechtsprechung der eigenen Kammer im jeweiligen Vierergremium (drei Richterinnen oder Richter, eine Sekretärin oder ein Sekretär) mit der Rechtsprechung der übrigen Kammer bedürfe vieler interner Sitzungen, die wegen der nur zeitweisen Verfügbarkeit der Beteiligten heute schon schwierig zu terminieren seien. Dies wäre noch schwieriger oder praktisch unmöglich, wenn eine Kammerpräsidentin oder ein Kammerpräsident nur teilweise zur Verfügung stünde. Diese Führungs- bzw. Koordinationsfunktionen könnten auch nicht aufgeteilt werden.

Diese angeführten Gründe können tatsächlich gegen die Wahl eines teilamtlichen Mitgliedes in die genannten Funktionen, namentlich in die

Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts, sprechen, zumal der Beschäftigungsumfang aller teileamtlichen Mitglieder des Obergerichts derzeit 50% beträgt. Bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Obergerichts kommt hinzu, dass das Gesetz – auch mit der verlangten Änderung – die Wahl von mehreren Personen in diese Funktion nicht zulässt. Die Aufgabe des Obergerichtspräsidiums kann unseres Erachtens nicht in einem 50%-Pensum bewältigt werden. Sollte der Kantonsrat jedoch den Beschäftigungsumfang eines teileamtlichen Mitgliedes des Obergerichts auf beispielsweise 80% festlegen, was zulässig und durchaus möglich wäre, brächte die Ausübung der Funktion einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten durch ein solches Mitglied für den Gerichtsbetrieb in organisatorischer Hinsicht aber nicht erhebliche Erschwernisse. Letztlich schränkt die mit der parlamentarischen Initiative verlangte Gesetzesänderung aber das Obergericht bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten nicht ein. Sie öffnet dem Obergericht lediglich die Möglichkeit, teileamtliche Mitglieder in diese Funktionen zu wählen, bzw. ermöglicht den teileamtlichen Mitgliedern, sich in diese Funktionen wählen zu lassen. Es bleibt dem Obergericht unbenommen, diejenigen Mitglieder in die Präsidien zu wählen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben am besten geeignet sind.

Zusammenfassend unterstützen wir die Ziele, die mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung erreicht werden sollen. Wir sehen jedoch keinen derart dringenden Handlungsbedarf für eine jetzige Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Gegenwärtig sind umfangreiche Gesetzgebungsarbeiten im Gange, um die kantonale Gerichts- und Behördenorganisation und das kantonale Prozessrecht in Straf- und Zivilsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes (Schweizerische Straf-, Jugendstraf- und Zivilprozessordnung) und an die Kantonsverfassung anzupassen. Es erfolgt namentlich eine vollständige Überarbeitung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Straf- und der Zivilprozessordnung. Aufgrund der Vorgaben des Bundes und der Kantonsverfassung ist mit einer Inkraftsetzung der kantonalen Erlasse auf den 1. Januar 2011 zu rechnen. Die berechtigten Anliegen der parlamentarischen Initiative sind in diese Gesetzgebungsarbeiten eingeflossen und wurden in der Vernehmlassungsvorlage für ein Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess aufgenommen (vgl. §§ 32 und 35 E-GOG). Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 260/2006 abzulehnen.

5. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 18. November 2008 hat die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates in Beratung gezogen und beschlossen, die definitive Beschlussfassung zur parlamentarischen Initiative zu sistieren, bis der Antrag der vorberatenden Kommission an den Kantonsrat zu einem Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess vorliegt.

Am 18. März 2010 hat die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit die Vorlage 4611a zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Der darin enthaltene § 35 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) lautet wie folgt: «Die Plenarversammlung wählt nach der Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr eines seiner Mitglieder als Präsidentin oder Präsidenten sowie die erforderlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten.» In diesem Antrag der KJS war das Anliegen der parlamentarischen Initiative umgesetzt.

An der Sitzung vom 30. März 2010 nahm die Justizkommission Kenntnis der Stellungnahme des Regierungsrates und des Antrags der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit.

Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat die Ablehnung der parlamentarischen Initiative.